

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Mario Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Christian Lindner, Dr. Marco Buschmann, Katrin Helling-Plahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

– Drucksachen 19/957, 19/4979 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes –
Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/957 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 61 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt nicht für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Georgiens, des Königreiches Marokko und der Tunesischen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Republik, die am 10. Oktober 2018 bereits eine Beschäftigung ausüben oder die vor dem 11. Oktober 2018 einen Ausbildungsvertrag für eine im Jahr 2018 beginnende qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben.“

2. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II (zu § 29a)

Albanien

Demokratische Volksrepublik Algerien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Ghana

Kosovo

Königreich

Marokko

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro

Senegal

Serbien

Tunesische Republik.“ ‘

2. Folgender Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Dem § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Georgiens, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik, die am 10. Oktober 2018 bereits eine Beschäftigung ausüben oder die vor dem 11. Oktober 2018 in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird der vorliegende Gesetzentwurf (Drucksache 19/957) so geändert, dass er deckungsgleich mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“ vom 18. Juli 2018 ist, den die Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 380/18) nach der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgelegt hat. Auf die darin vorgebrachten aktuellen Ausführungen zur Menschenrechtslage in den vier Staaten, die zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, wird Bezug genommen. Der Änderungsantrag fügt, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, Georgien als weiteren sicheren Herkunftsstaat hinzu und ergänzt eine Regelung für Altfälle, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden ein.

Zu Nummer 1

Zur Änderung der § 61 Abs. 2 AsylG

Mit der Ergänzung von § 61 Absatz 2 Satz 4 wird Asylbewerbern aus den mit dem Gesetz in seiner geänderten Form neu bestimmten sicheren Herkunftsstaaten, die am 10. Oktober 2018 bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme weiterer Beschäftigungen ermöglicht. Davon umfasst sind auch alle in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Formen der Berufsausbildung. Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die qualifizierten Berufsausbildungen im Jahr 2018 aufgenommen werden können, für die bis zum 11. Oktober ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

Zur Ergänzung des Anhangs zu § 29 Abs. 2 AsylG (Liste sicherer Herkunftsstaaten)

Ferner wird die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in der Anlage zu § 29a Asylgesetz, wie dies auch von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird (Bundesrats-Drucksache 380/18), ergänzt. Georgien erfüllt die Anforderungen an einen sicheren Herkunftsstaat.

Die Anerkennungsquoten für Asylanträge von georgischen Staatsangehörigen war in den vergangenen Jahren sehr niedrig. Sie betrug im Jahr 2016 nur 0,8 Prozent und im Jahr 2017 0,6 Prozent. Über 99 Prozent der Asylanträge werden damit aus nicht asylrelevanten Gründen gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge bindet erhebliche Kapazitäten beim BAMF.

Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Georgien bis Ende März 2018, sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, erfüllt die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat die Voraussetzungen des Artikel 16a Absatz 3 GG und der Artikel 36, 37 i. V. mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU.

Georgien hat sich seit 2004 politisch und gesellschaftlich für eine eindeutige euroatlantische Ausrichtung entschieden. Strategisches Ziel sind EU- und NATO-Mitgliedschaft. Auch die 2012 neu gewählte und 2016 im Amt bestätigte Regierung des „Georgischen Traums“ hält daran uneingeschränkt fest. Seit dem Regierungswechsel 2012 wurden demokratische Strukturen und Verfahren, insbesondere Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Justiz, Einhaltung von Menschenrechten und zivilgesellschaftliche Kontrolle – inkl. freier Presse – wiederhergestellt bzw. weiter gestärkt. Dank des bereits erreichten Fortschritts in dem Reformprozess gilt Georgien unter den sechs Partnerländern der Östlichen Partnerschaft als Spitzenreiter. Das Assoziierungsabkommen mit der EU von 2014 und vor allem die Ende März 2017 in Kraft getretene Visaliberalisierung belegen den erreichten Stand der Reformbemühungen.

Über die Konflikte mit den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien wird in Genf unter dem Ko-Vorsitz von EU, OSZE und VN verhandelt, militärische Gewalt wird nicht angewandt. Abgesehen von den unmittelbar an der Verwaltungslinie zu Abchasien und Südossetien gelegenen Gebieten wirkt sich der Konflikt nicht auf die Sicherheitslage im Land aus.

Die georgische Verfassung verpflichtet den Staat zu Anerkennung und Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und Freiheiten als unantastbare und höchste Rechtsgüter (bisher Artikel 7, künftig Artikel 4 Absatz 2). Sie sind unmittelbar anwendbares Recht. Zugleich gehen nach Artikel 6 der Verfassung (künftig Artikel 4 Absatz 5) Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen dem nationalen Recht mit Ausnahme der Verfassung vor, soweit sie abweichen. Einzelne Menschenrechte sind außerdem als Grundrechte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in eigenen Verfassungsartikeln aufgeführt. Durch die im März 2018 angenommene Verfassungsreform wird dieser Schutz weiter verstärkt. So verbietet Artikel 9 Absatz 2 Folter und unmenschliche Behandlung, Artikel 10 Absatz 1 die Verhängung der Todesstrafe. Darüber hinaus enthält die Verfassung die meisten politischen und bürgerlichen sowie zahlreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Grundrechte. Die Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen ist sowohl über eine spezielle Behörde („Public Defender“) als auch über die Gerichte bis hin zum Verfassungsgericht von Georgien möglich (Artikel 35 und Artikel 60).

Die Institution des unabhängigen Public Defenders (Ombudsmann) beobachtet mit einem Stab von über 160 Mitarbeitern die Wahrung der Menschenrechte im Land. Er besitzt zwar keine Exekutivbefugnisse, erzielt aber mit seinen zahlreichen öffentlichen Stellungnahmen zu vielen Fällen und mit konkreten Empfehlungen an Regierungsstellen große öffentliche Aufmerksamkeit. Er veröffentlicht regelmäßig Berichte zur Menschenrechtslage Georgiens. Auch der Menschenrechtsausschuss des Parlaments wirkt in diesem Sinn. Georgische und internationale Menschenrechtsorganisationen können ohne jede staatliche Behinderung arbeiten, ihre Erkenntnisse öffentlich präsentieren, Kritik äußern und häufig auch Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben.

Georgien gehört dem Europarat an, engagiert sich beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, stellt hierfür einen Richter und hält sich grundsätzlich an die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs. Georgien ist Vertragsstaat folgender Menschenrechtsübereinkommen:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, inkl. Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, inkl. Zusatzprotokoll;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, inkl. Zusatzprotokolle;
- Kinderrechtskonvention, inkl. Zusatzprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, inkl. Zusatzprotokoll;
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- Konvention über den Status von Flüchtlingen, inkl. Protokoll; – Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid;
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention).

Das 2014 verabschiedete Anti-Diskriminierungsgesetz gewährt allen Bürgern gleiche Rechte und Schutz vor Diskriminierung im öffentlichen und privaten Bereich. Intoleranz und ggf. Diskriminierung von Minderheiten und Andersdenkenden sind in der Gesellschaft und insbesondere in ländlichen Gebieten nach wie vor vorhanden.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Angehörigen ethnischer Minderheiten ist mangels Kenntnis der georgischen Sprache häufig gemindert. Die Regierung bemüht sich, mit einem Aktionsplan die Integration der ethnischen Minderheiten in die Mehrheitsgesellschaft zu fördern.

Frauen sind Männern rechtlich gleichgestellt, im beruflichen Leben jedoch z. T. faktisch benachteiligt. Die Anwendung gesetzlicher Regelungen gegen Diskriminierung von Frauen und die verbreitete häusliche Gewalt ist nicht ausreichend gewährleistet.

Seit 2000 sind Homosexualität / homosexuelle Handlungen in Georgien nicht mehr strafbar; 2012 wurde die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe gestellt. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssen Angehörige sexueller Minderheiten (LGBTI-Personen) mit ungleicher Behandlung, vereinzelt auch mit Übergriffen rechnen.

Die georgische Verfassung, das Gesetz über die Zulassung religiöser Minderheiten und das Anti-Diskriminierungsgesetz garantieren Religionsfreiheit. Diskriminierung aufgrund des religiösen Bekenntnisses oder die Behinderung der Religionsausübung sind unter Strafe gestellt.

Die politischen Freiheiten sind verfassungsrechtlich verankert und staatlicherseits auch gewährleistet. Die politische Opposition kann ungehindert tätig werden. Seit 2012 ist von Machtmissbrauch einschließlich politisch motivierter Strafverfolgung durch Amtsträger, z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei oder Finanzbehörden, zur

Einschüchterung politischer Gegner oder zur rechtswidrigen Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, keine Rede mehr. Nach 2012 begonnene Ermittlungen oder abgeschlossene Strafverfahren gegen hochrangige Mitglieder und nachgeordnete Mitarbeiter der ehemaligen Regierung oder Parteifunktionäre werden allgemein nicht als politisch motiviert beurteilt, sondern beruhen auf strafrechtlich relevanten Handlungen.

Presse und Medien können frei arbeiten, Georgien liegt im Press Freedom Index 2017 auf Platz 64.

Der Aufbau einer unabhängigen Justiz gehört zu den Hauptzielen der georgischen Regierung. Nichtregierungsorganisationen, die den Reformprozess sehr aktiv und kritisch begleiten, mahnen weiterhin transparente Verfahren für die Ernennung von Richtern aufgrund von Qualifikation und Eignung an. Durch die Reformen haben in den letzten Jahren Staatsanwaltschaft und Gerichte an Unabhängigkeit gewonnen.

Die Verfassung von Georgien verbietet Folter. Bis 2012 gab es wiederholt Berichte über willkürliche Haft und Gewaltanwendung einschließlich Folterhandlungen gegenüber Personen in Polizeigewahrsam oder im Strafvollzug, die auch zum Regierungswechsel 2012 beitrugen. Ein systemischer Charakter ist heute nicht mehr feststellbar. Ombudsmann und zivilgesellschaftliche Organisationen sprechen bekannt werdende Vorfälle und ggf. unzureichend betriebene Ermittlungen öffentlich an.

Nach dem Regierungswechsel 2012/13 wurden grundlegende Reformen im Strafrecht und Strafvollzug durchgeführt. Die frühere Praxis, die Untersuchungshaft flexibel auszuweiten, wurde vom Verfassungsgericht beschränkt. Die Einführung eines Jugendstrafrechts hat die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen stark gesenkt. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen vor Ort entsprechen die Haftbedingungen grundsätzlich den Mindeststandards, zu denen Georgien durch internationale Übereinkommen verpflichtet ist. Die Überprüfung der Haftbedingungen gehört zu den Aufgaben des Ombudsmannes. Fälle von Misshandlungen nach 2012 sind nicht bekannt.

Die Todesstrafe wurde in Georgien 1997 abgeschafft.

Nach alledem steht einer Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Aus den herangezogenen Quellen und Erkenntnismitteln muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage erheblich sind, ob dort Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats setzt damit keine absolute Verfolgungsfreiheit voraus. Vielmehr genügt es, dass aufgrund objektiver Kriterien die Nichtverfolgung als gewährleistet erscheint. Dies ist vorliegend der Fall. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Georgien generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Regelung über sichere Herkunftsstaaten es ermöglicht, die gegen eine Verfolgung sprechende Vermutung im Einzelfall auszuräumen.

Zu Nummer 2

Mit dem an § 60a Absatz 6 angefügten Satz wird Geduldeten aus den mit dem durch das Gesetz in seiner geänderten Form neu bestimmten sicheren Herkunftsstaaten, die am 10. Oktober 2018 bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme weiterer Beschäftigungen ermöglicht. Davon umfasst sind auch alle in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Formen der Berufsausbildung. Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die qualifizierten Berufsausbildungen im Jahr 2018 aufgenommen werden können, für die bis zum 10. Oktober 2018 zu diesem Gesetz ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und keine Versagungsgründe nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen. Im Hinblick auf § 60a Absatz 2 Satz 4 gilt dies auch für Fälle einer qualifizierten Berufsausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule, wenn bis zum 10. Oktober 2018 eine Aufnahmezusage oder eine Anmeldebestätigung der jeweiligen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes erteilt wurde.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 61 Abs. 2 AsylG.